

Name

Adresse

Bad Sauerbrunn, am

An das

Gemeindeamt Bad Sauerbrunn

Wr. Neustädtestraße 2

7202 Bad Sauerbrunn

Betrifft: **Mitteilung – geringfügiges Bauvorhaben § 16 Bgld. BauG**

Gemäß § 16 Bgld. BauG, geringfügiges Bauvorhaben, teile(n) ich (wir) der Baubehörde mit,

dass von mir (uns) auf dem Grundstück Nr. _____, EZ

KG _____ folgende Maßnahmen bzw. Bauvorhaben durchgeführt werden:

Das Grundstück ist mein (unser) Eigentum.

Das Grundstück ist nicht mein (unser) Eigentum. Die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers liegt bei.

Unterschrift(en) :

Beilagen: Plan bzw. Skizze

Beschreibung

Zustimmungserklärung

Beiblatt zu Formular „Geringfügige Bauvorhaben“

Auszug aus dem **Burgenländischen Baugesetz 1997** - Bgld. BauG, Fassung vom 26. 3. 2009

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Gesetz regelt das Bauwesen im Burgenland.

(2) Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind ausgenommen:

1. Verkehrswege,
2. Anlagen, für die Bewilligungen nach den abfallrechtlichen Vorschriften erforderlich sind,
3. Bauten, die vorübergehenden Zwecken dienen und den veranstaltungsrechtlichen Vorschriften unterliegen,
4. Bauwerke im Zusammenhang mit Ver- und Entsorgungsleitungen, ausgenommen Gebäude und Abwasserreinigungsanlagen,
5. militärische Bauwerke, ausgenommen Gebäude,
6. Bauwerke, ausgenommen Gebäude, für die Bewilligungen nach den wasserrechtlichen, forstrechtlichen oder schiffrechtsrechtlichen Vorschriften erforderlich sind.

Geringfügige Bauvorhaben

§ 16. (1) Maßnahmen zur Erhaltung, Instandsetzung oder Verbesserung von Bauten und Bauteilen sowie sonstige Bauvorhaben, an denen keine baupolizeilichen Interessen (§ 3) bestehen, bedürfen keines Bauverfahrens, sind aber der Baubehörde spätestens 14 Tage vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Baubehörde hat in Zweifelsfällen schriftlich festzustellen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist. Diese Feststellung hat auf Verlangen einer Partei (§ 21) in Bescheidform zu ergehen.